

Drucksache Nr.: 046/2019

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 3

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau und Planung	21.03.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.03.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Adolf-Kolping-Straße im Bereich von der Merowinger Straße/Keltenstraße bis zur Brücke über den Speyerbach in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Adolf-Kolping-Straße entspricht im Bereich von der Merowinger Straße/Keltenstraße bis zur Brücke über den Speyerbach den Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 Baugesetzbuch. Daher durfte die Straße in diesem Bereich auch ohne einen Bebauungsplan hergestellt werden.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigte im Jahr 2007 den Ausbau der Adolf-Kolping-Straße von der Branchweilerhofstraße bis zum Bebauungsende im Norden. Dabei wurde festgestellt, dass die Straße in dem Bereich von der Merowinger Straße/Keltenstraße bis zur Brücke über den Speyerbach nur als Provisorium hergestellt worden war. Die für eine endgültige Herstellung geforderten Teileinrichtungen waren nicht vollständig vorhanden; es fehlte u.a. auch der vorschriftsgemäße Unterbau der Straße. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen in der Straße sollte daher der Bereich von der Merowinger Straße/Keltenstraße bis zur Brücke über den Speyerbach erstmalig endgültig hergestellt werden.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt allerdings gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Sofern wie hier kein Bebauungsplan vorhanden ist, durfte die Straße gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nur dann hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB genannten Anforderungen entsprach. Es war daher zu prüfen, ob die geplante Herstellung der Adolf-Kolping-Straße in dem o.g. Bereich mit den Zielen der Raumordnung, den Planungsleitsätzen sowie dem Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange übereinstimmt.

Diese Prüfung wurde durchgeführt, insbesondere wurden die Bürger und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Dezember 2007 wurde das Verfahren abgeschlossen mit der Feststellung, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 BauGB erfüllt sind (vgl. Anlage).

Dem Stadtrat wurde dieser Vorgang damals nicht zur Beschlussfassung vorgelegt; die Erforderlichkeit eines solchen Beschlusses war nach Auffassung der Verwaltung in der damals zugänglichen Literatur nicht eindeutig geregelt. Ein solcher Beschluss kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Nach Fertigstellung der Straße sind Widersprüche gegen die Erschließungsbeitragsbescheide für die Adolf-Kolping-Straße eingegangen; inzwischen wurde auch ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht geführt, in dem das Abwägungsverfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB thematisiert wurde. Vor diesem Hintergrund wird dem Stadtrat geraten festzustellen, dass die Adolf-Kolping-Straße in dem o.g. Bereich den Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht und auch ohne einen Bebauungsplan hergestellt werden konnte.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2019

Oberbürgermeister